

Ersetzt:

GE 32-10 Reglement für die Erlangung des Diploms als Fachlehrperson für Religion an der Primarschulstufe (1. – 6. Klasse) vom 4. Juli 2016

R e g l e m e n t

für die Erlangung des Diploms als Fachlehrperson für Religion und ERG-Kirchen an der Primarschule (Zyklen 1 und 2)

vom 8. Januar 2018

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erlässt als

R e g l e m e n t:

Artikel 1 Zweck

Wer am Religionspädagogischen Institut St. Gallen das Diplom als Fachlehrperson für Religion und ERG-Kirchen an der Primarschule erlangt, ist berechtigt, sich für den Unterricht in diesen Fächern in Zyklus 1 und 2 durch eine Kirchgemeinde oder einen Kirchgemeindevorstand anstellen zu lassen.

Artikel 2 Ausbildungsinhalte und Ausbildungsdauer

Die Ausbildung umfasst Unterricht in den Fächern

- Bibel und Theologie,
- Religionen und Ethik,
- Didaktik und Methodik,
- Pädagogik und Psychologie

sowie zwei Unterrichtspraktika und ein Praxisjahr.

Die Ausbildung ist modular gegliedert. Die Module können während sechs Semestern und müssen innerhalb von zwölf Semestern absolviert werden. Vorqualifikationen können auf die Kurszeit angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Institutsleitung.

Ein Vertrag regelt die gegenseitigen Ausbildungsverpflichtungen.

Artikel 3 Organisation und Abnahme der Prüfungen

Die Prüfungen werden von der Institutsleitung organisiert.

Sie werden von der Fachdozentin oder dem Fachdozenten abgenommen.

Bei jeder Prüfung wirkt ein Mitglied der Aufsichtskommission als Expertin oder Experte mit. Bei Kolloquien wirken zwei Mitglieder der Aufsichtskommission als Experten mit.

Artikel 4 Qualifikation

Alle Prüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden qualifiziert.

Wer bei einer Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Artikel 5 Probezeit

Das erste Semester gilt als Probezeit.

Über die definitive Aufnahme der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Ausbildungskurses entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag des Teams der Fachdozierenden.

Artikel 6 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Bibel und Theologie sowie Religionen und Ethik
2. Didaktik und Methodik
3. Pädagogik und Psychologie
4. Berufspraxis: Prüfungslektion sowie Diplomlektion

Artikel 7 Art und Termine der Prüfungen

Die Teilbereiche Bibel und Theologie sowie Religionen und Ethik werden jeweils am Ende eines Moduls schriftlich oder mündlich geprüft.

Das Fach Pädagogik und Psychologie wird im zweiten Semester mündlich und im vierten Semester schriftlich geprüft.

Die Prüfung im Fach Didaktik und Methodik erfolgt in Form einer Hausarbeit. Sie wird im dritten Semester abgegeben.

Die Prüfungslektion findet in der Praktikumsklasse (2. Zyklus) am Ende des vierten Semesters statt. Die Diplomlektion findet am Ende des sechsten Semesters in der Klasse statt, die im Praxisjahr selbständig geführt wird.

Artikel 8 Schriftliche Prüfungen

Die Themen der schriftlichen Prüfungen werden durch die Fachdozentin oder den Fachdozenten gestellt. Diese legen auch die erlaubten Hilfsmittel fest. Die Prüfung dauert im Fach Pädagogik und Psychologie zwei Stunden, als Abschluss eines theologischen Moduls eine Stunde.

Die Rahmenbedingungen für die Hausarbeit werden durch die Fachdozentin oder den Fachdozenten des Fachs Didaktik und Methodik festgelegt.

Die Fachdozentin oder der Fachdozent qualifiziert die schriftlichen Arbeiten und gibt sie anschliessend einem Mitglied der Aufsichtskommission zur Überprüfung.

Im Anschluss daran einigen sich die Fachdozentin oder der Fachdozent und der Experte oder die Expertin über die Qualifikation bestanden oder nicht bestanden.

Nach der Erwahrung durch die Aufsichtskommission erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten von der jeweiligen Fachdozentin oder dem Fachdozenten eine schriftliche oder mündliche Rückmeldung zur Prüfung.

Auf Wunsch können die Kandidatinnen und Kandidaten ihre eigenen korrigierten Prüfungen einsehen.

Artikel 9 Mündliche Prüfung und Kolloquium

Die mündliche Prüfung zum Abschluss eines Moduls kann als Einzelprüfung oder als Kolloquium stattfinden. Eine Einzelprüfung dauert 15 Minuten. Ein Kolloquium dauert die Anzahl der teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten mal 15 Minuten. An einem Kolloquium nehmen höchstens vier Kandidatinnen und Kandidaten teil.

Die Expertin oder der Experte bzw. im Fall eines Kolloquiums die Experten kann bzw. können in geeigneter Form in die mündliche Prüfung eingreifen.

Im Anschluss an die mündlichen Prüfungen einigen sich die Fachdozierenden und das Mitglied oder die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Qualifikation bestanden oder nicht bestanden. Der Entscheid muss einstimmig erfolgen.

Artikel 10 Prüfungslektion und Diplomlektion

Zur Prüfungslektion und Diplomlektion gehören je die schriftliche Präparation, die Durchführung der Lektion und das Reflexionsgespräch.

Die Prüfungslektion und die Diplomlektion werden durch ein Mitglied des Dozententeams und ein Mitglied der Aufsichtskommission abgenommen. Bei der Prüfungslektion ist die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter ebenfalls anwesend.

Fünf Tage vor der Prüfung legt die Kandidatin oder der Kandidat die schriftliche Präparation der Lektion in drei Exemplaren vor. Für die Diplomlektion ist zusätzlich die zugehörige Lektionsreihe beizulegen.

Im Anschluss an die Prüfungslektion oder Diplomlektion findet unter Leitung der Fachdozentin oder des Fachdozenten ein Gespräch von 15 Minuten statt, in welchem die Kandidatin oder der Kandidat die Lektion reflektiert. Dieses Reflexionsgespräch ist Bestandteil der Prüfung.

Bei der Prüfungslektion hat anschliessend die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter die Möglichkeit, sich zur Lektion zu äussern. Anschliessend treten sie oder er sowie die Kandidatin oder der Kandidat in den Ausstand.

Die Fachdozentin oder der Fachdozent und die Expertin oder der Experte entscheiden miteinander über die Qualifikation bestanden oder nicht bestanden. Sie berücksichtigen dabei auch den Praktikumsordner bzw. die Präparation der Lektionsreihe.

Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach dem Entscheid mitgeteilt.

In einem Abschlussgespräch geben die Fachdozentin oder der Fachdozent und die Expertin oder der Experte eine Rückmeldung zur Lektion.

Artikel 11 Prüfungskonferenz

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie der Prüfungslektion und der Diplomlektion werden in einer gemeinsamen Sitzung der Aufsichtskommission, der Institutsleitung und der Fachdozierenden erwahrt.

Die Institutsleitung teilt den Kandidatinnen oder Kandidaten die Prüfungsergebnisse schriftlich mit, bei nicht bestandener Prüfung eingeschrieben und mit Rechtsmittelbelehrung.

Artikel 12 Wiederholung einer Prüfung

Nicht bestandene Prüfungen sowie die Prüfungslektion und die Diplomlektion können innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden.

Bei einer erneut ungenügenden Bewertung einer Teilprüfung gilt die ganze Ausbildung als nicht bestanden.

Artikel 13 Praxisjahr

Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann das Praxisjahr erst beginnen, wenn sie oder er das pädagogische Modul sowie mindestens drei Module in den theologischen Fächern erfolgreich absolviert hat.

Artikel 14 Rekurs

Gegen eine ungenügende Bewertung der Probezeit, einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, der Prüfungslektion und der Diplomlektion kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Eröffnung des Resultats (Datum des Poststempels in der Schweiz) beim Kirchenrat ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden.

Der Kirchenrat entscheidet endgültig.

Artikel 15 Diplom

Mit Bestehen der im Ausbildungsvertrag festgelegten Prüfungen erwirbt die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer das Diplom zur Erteilung von Religionsunterricht und Unterricht in ERG-Kirchen an der Primarschule.

Artikel 16 Gültigkeit

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 4. Juli 2016 und wird rückwirkend ab 1. August 2017 angewendet.

8. Januar 2018

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet